

Von Claudia Kornmeier, dpa

**A**bends vorm Schlafengehen Büro-E-Mails checken, nachmittags zwischen zwei Terminen per WhatsApp den Feierabend organisieren. Das eine ist mittlerweile für viele so selbstverständlich wie das andere. Über welches WLAN die Kommunikation läuft? Das hängt am ehesten davon ab, wo man gerade ist. Abends ist es zu Hause die eigene Verbindung, tagsüber im Büro die des Arbeitgebers. Die Grenzen verschwimmen.

Vor zehn Jahren waren die Grenzen noch nicht ganz so fließend. Es war die Zeit der Klapphandys. Der Rumäne Bogdan Barbulescu machte schon damals keinen Unterschied. Über einen Messenger-Dienst, bei dem er sich auf Bitten seines Unternehmens angemeldet hatte, beantwortete er Anfragen von Kunden. Er unterhielt sich aber auch mit der Verlobten und dem Bruder über seine Gesundheit und sein Sexualleben. Für Barbulescu hatte diese verschwommene Grenze die Kündigung zur Folge.

**Protokolliert** Der Rumäne versuchte zwar, die privaten Unterhaltungen abzustreiten. Aber sein Arbeitgeber hatte mitgeschrieben – 45 Seiten private Chats. Die interne Regel des Unternehmens war klar: „Es ist streng verboten, (...) Computer (...) zu privaten Zwecken zu nutzen.“ Nicht so klar war, ob der Mitarbeiter deshalb überwacht werden durfte.

Er durfte es nicht, entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gestern in Straßburg und stellte eine Verletzung des Rechts auf Privatsphäre fest. Wenn Unternehmen die Kommunikation ihrer Mitarbeiter überwachen wollen, müssen sie sich an Regeln halten, heißt es in dem Urteil: So müssen sie über die Möglichkeit und das Ausmaß von Kontrollen vorab informieren. Außerdem brauchen sie einen legitimen Grund dafür und müssen mildere Kontrollmaßnahmen sowie weniger einschneidende Konsequenzen als etwa eine Kündigung prüfen. (Beschwerde-Nr. 61496/08)

Verurteilt wurde damit Rumänien. Als Mitglied des Europarats muss sich aber auch Deutschland an



Kurz mal privat chatten kann Ärger bringen.  
Foto: baranq/Fotolia

## Keine grenzenlose Überwachung

**RECHT Unternehmen dürfen nicht einfach den E-Mail-Verkehr ihrer Mitarbeiter erfassen – Es gibt aber Grenzen der Internetnutzung am Arbeitsplatz**

die Vorgaben des Urteils halten, wenn es keine eigene Verurteilung riskieren will.

Kriterien, wie sie der Menschenrechtsgerichtshof nun erstmals formuliert hat, gab es hierzulande bisher nicht in diesem Detail. „In Deutschland gibt es nur eine sehr rudimentäre Regelung des Beschäftigtendatenschutzes“, sagt Rechtsexpertin Marta Böning vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB). „Im Bundesdatenschutzgesetz.“ Darauf baue die Rechtsprechung auf.

**Arbeitsvertrag** Danach dürfen Arbeitgeber die private Nutzung des Internets während der Arbeitszeit verbieten – zum Beispiel ausdrücklich in einem Anhang zum Arbeitsvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung. Aber: „In vielen Betrieben wird die private Internetnut-

zung über lange Zeit einfach geduldet“, sagt Böning. „Das ist dann eine konkludente Erlaubnis.“ Ob ausdrücklich oder konkludent: „Es geht immer um eine geringfügige Nutzung, etwa während Pausen oder nach Feierabend“, so die DGB-Expertin. Also kein stundenlanges privates Surfen.

Kontrollen grenzte das Bundesarbeitsgericht im Juli dieses Jahres in einem konkreten Fall ein. Danach dürfen Unternehmen keine verdeckten Spähprogramme einsetzen. Keylogger, die alle Tastatureingaben heimlich protokollieren und Bildschirmfotos schießen, sind für eine Überwachung „ins Blaue hinein“ unzulässig.

Die Verlaufsdaten eines Internetbrowsers dürfen dagegen nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg für Kontrollen

und gegebenenfalls eine Kündigung verwendet werden. Höchststrichlich wurde die Frage noch nicht entschieden. Gibt es einen Betriebsrat, habe dieser bei der Art und Weise der Kontrollen immer mitzubestimmen, sagt Böning.

### Klare Vorgaben

Rechtsexpertin Marta Böning vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) plädiert zumindest für eine **unternehmensinterne Regelung** für den Umgang mit Internet und E-Mails. Gebe es diese klaren Festlegungen nicht, „laufen beide Seiten Gefahr, dass es zu Missverständnissen kommt“. Was dabei aus Sicht des Menschenrechtsschutzes zu beachten ist, haben die Straßburger Richter nun vorgegeben. *dpa*

## Autohändler muss zwei Diesel-Passat zurücknehmen

**URTEIL** Wieder haben im Zusammenhang mit dem Abgasskandal zwei VW-Kunden vor Gericht einen Erfolg erzielt. Das teilt die Rechtsanwaltskanzlei Stoll&Sauer mit, die vor kurzem bereits vor dem Heilbronner Landgericht einen vergleichbaren Erfolg erzielt hatte.

Zwei Passat-Käufer aus dem Freiburger Umland dürfen nun ihren Kombi an den Händler zurückgeben, abgezogen werden aber die ge-

fahrenen Kilometer. Dies entschied das Landgericht Freiburg (Urteil vom 25.08.2017, Aktenzeichen: 2 O 317/16, nicht rechtskräftig). Das Gericht stützte die Entscheidung auch darauf, dass die Kläger keine Frist für eine Nachbesserung hätten setzen müssen.

In der Begründung des Gerichts hieß es: „Es ist gerichtsbeamtet, dass die Folgewirkungen des sogenannten VW-Diesel-/Abgasskan-

dals in ihrem Umfang nicht absehbar sind, insbesondere, welche Auswirkungen das Aufspielen eines Softwareupdates auf die Leistungsfähigkeit des Motors, den Benzinverbrauch oder den Wiederverkaufswert tatsächlich hat. Fest steht wohl, dass das Aufspielen des Software-Updates zwar den Stickoxid-Ausstoß vermindert, aber immer noch zulässige Grenzwerte im realen Fahrbetrieb überschreitet.“ *red*

## Schwalbennester sind geschützt

**NATUR** Hausbesitzer dürfen Schwalbennester an ihrer Immobilie nicht einfach entfernen. Die Brutstätten sind ganzjährig durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Das gilt auch dann, wenn die Schwalben gar nicht anwesend sind, weil die Tiere Richtung Süden ziehen. Denn die Vögel gehören seit 2016 zu den bedrohten Brutvögeln. Darauf macht der Landesbund für Vogelschutz in Bayern aufmerksam.

Da die Tiere standorttreu sind, dürfen auch weder Baugerüste noch Staubnetze den Zugang zu ihren Schlaf- und Brut-Plätzen versperren. Wer Verschmutzungen am Gebäude verhindern will, kann aber sogenannte Kotbretter anbringen. Um diese am Haus zu montieren oder auszutauschen, eignet sich der Herbst als Jahreszeit besonders gut, denn dann sind die Tiere nicht da und werden nicht gestört. *tmm*

## Böse Überraschung mit dem öffentlichen Telefon

An Telekom-Säulen wird manchmal ein anderer Anbieter aktiv – Kosten von 33 Euro für eine Minute

**KOMMUNIKATION** Handy verloren, kein Ersatz in Sicht, doch ein dringender Anruf ist nötig. Da ist die alte Festnetzsäule mit Kreditkartenschlitz am Bahnhof oder Flughafen die Rettung.

Wochen später wird beim Blick aufs Konto klar: Die Nothilfe war ein teurer Spaß. Dass es so kostspielig wird, zumal für eine Verbindung über nur wenige Kilometer, war am Gerät auf den ersten Blick nicht erkennbar. Dabei ist an öffentlichen Säulen der Deutschen Telekom nicht immer nur Telekom drin, wenn außen Telekom dran steht. So kann der Kunde böse überrascht werden, wenn am Ende ein anderer Anbieter viel mehr abbucht als vor dem Gespräch gedacht.

Die Firma, die hinter der Abrechnung solcher Tarife von bis zu 40

Dollar (33 Euro) pro Minute steckt, sitzt in der Schweiz, ist in mehr als 60 Ländern aktiv und auch unter US-Juristen keine Unbekannte: die BBG Global AG. Als Zweck wird im Handelsregister des Kantons Zug „Anbieten, Fördern und Erbringen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Telefon-Ferngesprächen“ genannt. Die Einlagen der AG stammen aus Aktien einer BBG Holdings Limited, welche ihrerseits auf den Bermuda-Inseln registriert ist.

**Zweifel** Geht es an den weltweit 350 000 Telefonen mit BBG-Angebot mit rechten Dingen zu? Diese Frage ruft jetzt deutsche Behörden auf den Plan. Man habe BBG „zur Stellungnahme unter Fristsetzung aufgefordert“, heißt es aus der Bundesnetzagentur – auch um zu klären, warum



An öffentlichen Telefonen der Telekom gibt es große Unterschiede. Foto: dpa

Kunden bei bewusster Auswahl der Telekom in einem Sprachmenü diese nicht als Alternative, sondern ebenfalls den hohen BBG-Tarif angesagt bekamen. Mit der Deutschen Telekom bestehe Kontakt wegen „Sachverhaltsaufklärung“.

BBG selbst sieht keine Versäumnisse. Dass Kunden Tarife wie „39,98 Dollar für die erste Minute“ nur als Option am Ende eines englischen Sprachmenüs genannt werden, während außen am Gerät nichts auf einen weiteren Anbieter hindeute, sei „in Ordnung und transparent“, meint das Management. Aber warum steht an der Telekom-Säule nicht wenigstens ein optischer Hinweis auf zwischengeschaltete Vermittler?

„Das Problem ist, dass Schilder durch Vandalismus oder Verschleiß

beschädigt wurden. Zudem gibt es nicht genug Platz, um detaillierte Angaben zu allen Preisen zu machen“, so BBG. Die Tarife – im Testfall immerhin ein Minutenpreis von rund 20 Euro – orientierten sich an den Betriebskosten.

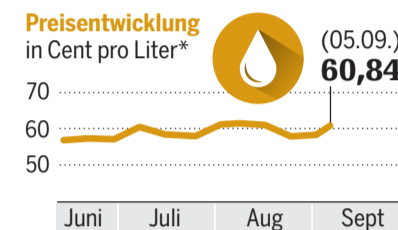
**Gesperrt** Bei der Telekom führte das Gebahren des Geschäftspartners zu internen Nachforschungen. Nach Rücksprache berichtete ein Sprecher aber schon: „Den Dienst haben wir zum Schutz unserer Kunden bis auf weiteres gesperrt.“

Laut Telekom-Konditionen fallen bei Kreditkarten-Nutzung pauschal ein Euro pro Verbindung sowie im deutschen Festnetz 50 Cent in der ersten Minute an. Eine BBG-Tarifansage war demgegenüber 25 Mal so hoch. *dpa*

### Heizölpreise

LITER	PREISSPANNE IN €
1001 – 1500	68,78 – 71,67
1501 – 2000	63,07 – 65,69
2001 – 2500	62,42 – 64,86
2501 – 3500	60,39 – 61,29
3501 – 4500	58,31 – 60,81
4501 – 5500	58,61 – 59,50
5501 – 6500	58,01 – 59,02
6501 – 7500	57,55 – 57,95
7501 – 8500	57,43 – 57,48

**Notierungen** für leichtes Heizöl (Premiumqualität), Verkaufspreis frei für Verbrauchertank Großraum Stuttgart je 100 l inkl. 0,36 Euro je 100 l Bevorratungsbeitrag und inkl. 19 % MwSt. Regionale Preisunterschiede möglich. Abschlag für Normalqualität.



HST-Grafik, Quelle: Südwestdeutsche Warenbörsen e.V. \*Durchschnittspreis bei Abnahme von 3000 l

ANZEIGE

**Die neue Kinder-mode ist da!**  
**KOHFINK**  
DAS MODEHAUS  
Heilbronn · Tel. 07131 43068  
info@kohfink.de · www.kohfink.de

## Kamera-Apps nicht blind vertrauen

**DATENSCHUTZ** Standortdaten, Gerätenamen, Netzwerknamen – einige Kamera-Apps, die eigentlich nur Smartphone und Kamera verbinden sollen, versenden persönliche Informationen ihrer Nutzer. Deswegen raten die Experten von Stiftung Warentest zur genauen Kontrolle der Berechtigungen, die sich eine App einräumt.

In einem Test von acht Smartphone-Apps fiel besonders die App Mirrorless des Herstellers Yi auf. Sie überträgt laut Stiftung Warentest Daten wie Gerätekennung von Smartphone und Kamera sowie Name und Kennwort des WLAN-Netztes auf Server in China. Für das Teilen von Bildern in sozialen Netzwerken sind diese Daten nicht erforderlich. Außerdem werden ungefragt weitere Daten an Google oder Facebook übertragen.

Auch Sonys App Play Memories Mobile sendet Daten zur verwendeten Kamera und zum Mobilfunkanbieter nach Japan sowie Standortdaten an Google (Android-App) und Apple (iOS-App). Auch Apps von Fujifilm (Camera Remote für Android), Nikon (Snap Bridge für iOS) und Olympus (Share Image) verraten den Standort ihrer Nutzer. Gar keine Nutzerdaten senden Canons Camera Connect, Fujifilms Camera Remote für iOS, Panasonics Image App, Ricohs Image Sync und Nikons Snap Bridge für Android. *tmm*

## Zuschuss für die Heizung

**ERNEUERBARE ENERGIEN** Ob Solarthermie, Pelletheizungen oder Wärmepumpe: Wer mit erneuerbaren Energien heizen will, kann dafür einen Zuschuss bekommen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) ändert bald aber das Verfahren für die Zuschussbeantragung: Vom 1. Januar 2018 an muss der Förderantrag bereits eingereicht sein, bevor der Auftrag an eine Firma vergeben wird. *tmm*